



Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Verein Bucht Spiez“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Spiez.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein setzt sich primär dafür ein, dass die Spiezer Bucht als unverbaute, naturnahe und autofreie Grünzone den Spiezern und ihren Gästen erhalten bleibt.
2. Der Verein setzt sich für eine Nutzung der Bucht als Naherholungsgebiet sowie eine zweckdienliche ÖV-Erschliessung ein.
3. Der Verein setzt sich für die Nutzung und Erhaltung der Rogglischeune zu gesellschaftlichen, kulturellen und familiären Veranstaltungen ein.
4. Der Verein gewährleistet die operative und administrative Verwaltung der Rogglischeune im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem Gemeinderat Spiez. (siehe auch Art. 10.4)

II. Mittel

Art. 3 Erreichung des Zwecks

Der Verein sucht seinen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

1. Verwaltung und Vermietung der Rogglischeune nach Massgabe der Leistungsvereinbarung mit dem Gemeinderat Spiez
2. Aktivitäten zur Belegung der Spiezer Bucht und anderer Erholungsräume in der Gemeinde Spiez
3. Unterstützung von Bestrebungen Dritter im Rahmen des Vereinszwecks
4. Mitwirkung bei Planungsfragen der öffentlichen Hand und Dritter
5. Werbeaktionen und Geldsammlungen zur Erreichung der vorgegebenen Zwecke

Art. 4 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Vereinsvermögen und Zinsen
2. Jahresbeiträgen der Mitglieder
3. Gönnerbeiträgen
4. Erträgen aus Sammlungen
5. Erträgen aus der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen
6. Abgeltungen für die erbrachten Leistungen (z.B. administrative und organisatorische Verwaltung Rogglischeune)
7. Erträgen aus der Herausgabe von Druckschriften und weiteren Produkten
8. Vermächtnissen, Schenkungen und Zuwendungen Dritter
9. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Hauptversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Revisoren

A. Die Hauptversammlung

Art. 6 Einladung

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.
2. Geschäfte, die nicht traktandiert sind, dürfen nur behandelt werden, wenn entsprechende Anträge fünf Tage vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden und wenn sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten für erheblich erklärt werden. Änderungen und Neufassung der Statuten sowie finanzielle Geschäfte müssen mit der Traktandenliste angekündigt werden.
3. Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im Frühjahr statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Beschluss einer Hauptversammlung, des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich und unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.
4. Für eine ausserordentliche Hauptversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Hauptversammlung.

Art. 7 Vorsitz

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident des Vereins, das Protokoll ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die Stimmenzähler.

Art. 8 Beschlussfassung

1. Die Beschlussfassung geschieht durch das absolute Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.
2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht mindestens fünf Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident, bei Wahlen das Los.
3. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
4. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.
5. Für Ordnungsanträge genügt das relative Mehr der Stimmen. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein, ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
6. Der Vorsitzende der Versammlung stimmt bei Abstimmungen und Wahlen unter Vorbehalt von Abs. 2 hiervor nicht mit.

Art. 9 Befugnisse

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
2. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie des Berichtes der Revisoren, der Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe, Erledigung von Beschwerden gegen dieselben
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
4. Festlegung der Mitgliederbeiträge
5. Genehmigung des Budgets
6. Abänderung oder Ergänzung der Statuten
7. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Rechtsträgern im Rahmen des Vereinszwecks
8. Erledigung von Rekursen gegen den Vorstand
9. Beschlussfassung über alle anderen der Hauptversammlung von Gesetz wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte

B. Der Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstands wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Der Amtszeitmodus begann mit der HV 2000.
3. Der Präsident wird von der HV gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
4. Der Vorstand beauftragt ein Sekretariat mit der administrativen Verwaltung der Rogglischeune im Rahmen Leistungsvereinbarung mit dem Gemeinderat Spiez. Die operative Verantwortung liegt beim Vereinspräsidenten in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
5. Im Weiteren kann der Vorstand zur Erledigung von Arbeiten und Aufgaben Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen.

Art. 11 Einladung / Beschlussfassung

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder Vizepräsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
3. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. Auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen.
4. Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzungen.
5. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

Art. 12 Befugnisse

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder anderen Organen übertragen sind
2. Geschäftsführung des Vereins
3. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
4. Aufnahme von Neumitgliedern
5. Vertretung des Vereins nach aussen: Direkt verbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident oder der Präsident bzw. der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
6. Einberufung der Hauptversammlung
7. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen
8. Wahl der Mitglieder eines Sekretariats für die Verwaltung der Rogglischeune und Sicherstellung deren ordnungsgemässer Geschäftsführung

9. Erlass von vereinsinternen Regelungen
10. Beantragung des Benützungskonzepts und der Tarifregelung für die Vermietung der Rogglischeune gemäss Leistungsvertrag
11. Der Verein nimmt zu Angelegenheiten, insbesondere Planungen und Bauvorhaben, welche seine Interessen betreffen, gegenüber der Gemeinde Spiez und Dritten Stellung.

Art. 13 Finanzielle Kompetenzen

1. Die Kompetenzgrenze des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben beträgt pro Sachgeschäft CHF 5'000.00.
2. Sofern Aufgaben wahrgenommen werden müssen, die nicht budgetiert sind, muss die Finanzierung sichergestellt sein.

C. Revisoren

Art. 14 Wahl und Pflichten

1. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, sinngemäss Art. 10, Abs. 2. Diese prüfen Rechnung, Buchführung, Belege und Kassabestand vom Verein und der Spezialrechnung Rogglischeune. Sie berichten über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung.

IV. Mitglieder

Art. 15 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein entsprechendes Aufnahmegesuch stellt und den Jahresbeitrag entrichtet.

Art. 16 Austritt / Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.
2. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Angabe von Gründen. Dem Betroffenen steht ein Rekursrecht an die Hauptversammlung zu.

V. Rechnungsabschluss

Art. 17 Vereinsjahr

1. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres. Auf diesen Tag ist die Rechnung abzuschliessen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Auflösung des Vereins

1. Die Hauptversammlung kann jederzeit, sofern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht und das entsprechende Geschäft ordentlich traktandiert ist, die Auflösung des Vereins in einer eigens dazu einberufenen Versammlung beschliessen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Hauptversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Hauptversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; das Vermögen soll jedenfalls im Rahmen des Vereinszwecks dem Gemeinwesen zugewendet werden.
3. Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Rechtsträger mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands über die näheren Modalitäten und über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 19 Inkraftsetzung

1. Die anlässlich der Hauptversammlung vom 25. Mai 2018 angenommene Statutenänderung tritt am Tag ihrer Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft. Die geänderten Statuten ersetzen damit die Statuten vom 10. Mai 2016.

Spiez, 25. Mai 2018

VEREIN BUCHT SPIEZ

Der Präsident

Der Vizepräsident

sig. Walter Holderegger
Präsident

sig. Werner Stalder
Vizepräsident